

SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLAN

IHZ Tübingen – Neubau Regio-Bahn Werk

Rückbau

Baustellenordnung

Auftraggeber:

DB Regio AG

Region Baden-Württemberg
Infrastrukturprojekte

Lautenschlagerstr. 3
70173 Stuttgart



Auftragnehmer:

Quadra Ingenieure GmbH

Zeltnerstraße 7
90443 Nürnberg



QUADRA
INGENIEURE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Anforderungen und Regelungen	1
1.1	Allgemein	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen	1
1.3	Geltungsbereich und Ziele der Baustellenverordnung.....	2
1.4	Lage der Baustelle	2
1.5	Organisation der Baustelle.....	2
1.6	Baustellenbesuche	3
1.7	Fotografien.....	3
1.8	Aushänge.....	3
1.9	Zuständige Ämter	3
1.10	Weisungsbefugnis	4
2	Regelungen zur Koordination.....	5
2.1	Beratungen und Besprechungen	5
2.2	Arbeitsschutzorganisation des Auftragnehmers	5
3	Unterweisungen und Überwachung der Arbeitsschutzmaßnahmen	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Unterweisung der Beschäftigten	6
3.3	Überwachung der Arbeitsschutzmaßnahmen.....	6
3.4	Unterweisungen / Gefährdungsbeurteilungen / Betriebsanweisungen.....	7
4	Organisation der Baustelle / Baustelleneinrichtung.....	8
4.1	Baustelleneinrichtung und -sicherung	8
4.2	Baustellenversorgung und –entsorgung, Ordnung und Sauberkeit.....	8
4.3	Baustellenentsorgung, Ordnung und Sauberkeit.....	8
4.4	Baustellenverkehr	9
4.5	Öffentliche Verkehrswege	9
4.6	Baustellenbeleuchtung	9
4.7	Sanitäre Anlagen.....	9
4.8	Brandschutz.....	10
4.9	Erste Hilfe Organisation	10
4.10	Gewässerschutz	10
4.11	Auftreten von Bodenverunreinigungen / Kontaminationen / Kampfmittel	10
4.12	Historische Funde, geologische Aufschlüsse	11

5	Meldungen auf der Baustelle.....	12
5.1	Meldung von Unfällen.....	12
5.2	Meldung von gefährlichen Situationen und Arbeiten	12
5.3	Meldung an Behörden und Bauleitung; Genehmigungen	12
6	Baustellenbezogene Arbeitsschutzanforderungen an den Auftragnehmer	13
6.1	Personal und Arbeitszeiten	13
6.2	Verbote, Beschränkungen, Gebote und Verweisungen	13
6.3	Rauschmittelmissbrauch	13
6.4	Erdarbeiten	13
6.5	Herabfallende, umstürzende Gegenstände	14
6.6	Absturzsicherungen	14
6.7	Gerüstbauarbeiten	14
6.8	Montagearbeiten.....	14
6.9	Arbeiten mit Gefahr des Versinkens	14
6.10	Arbeiten auf Brücken	15
6.11	Einsatz von Fahrgerüsten / Hubarbeitsbühnen.....	15
6.12	Bewegte Transport- und Arbeitsmittel (Baumaschinen und –geräte)	15
6.13	Prüfung von Baumaschinen und Geräten.....	15
6.14	Lastentransport / Lastenhandhabung.....	15
6.15	Gefahrstoffe	16
6.16	Lärmschutz	16
6.17	Elektrische Gefährdung	16
6.18	Brand- und / oder Explosionsgefährdung	16
6.19	Persönliche Schutzausrüstung	16
6.20	Arbeiten bei schlechten Witterungsbedingungen	17
7	Beauftragung von Nachauftragnehmern.....	18
8	Sicherung gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb.....	19
8.1	Baustellenverkehr	19
8.2	Gefahrenbereich des Gleises.....	19
8.3	Warnkleidung (DGUV Information 212-016).....	19
8.4	Verhalten im Gleisbereich	20
8.5	Gefahrenbereich der Oberleitung	20
8.6	Schutzmaßnahmen	20

8.7	Merkblatt für Arbeiten in der Nähe von Oberleitungsanlagen (siehe Anlage 2.4).....	21
8.8	Einsatz von Kranen, Mobilkranen und Betonpumpen in Gleisnähe.....	21
8.9	Arbeitsgerüste in Gleisnähe.....	22
8.10	Auffinden von Leitungen	22
9	Grundlagen / Regelungen	24
10	Auswahl anzuwendender Arbeitsschutzbestimmungen	25
11	Freigabe der Baustellenordnung.....	26

1 Allgemeine Anforderungen und Regelungen

1.1 Allgemein

Die vorliegende Baustellenordnung ist Bestandteil der SIGE-Unterlage und setzt sich aus folgenden Anlagen zusammen:

- 2.1 Baustellenordnung
- 2.2 Alarmplan
- 2.3 ----
- 2.4 Kabelmerkblatt
- 2.5 Merkblatt für Arbeiten in der Nähe von Oberleitungen
- 2.6 Merkblatt Anforderung an Mindestkenntnisse

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Auftragnehmer tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 BaustellV beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte wird durch die Beauftragung geeigneter Koordinatoren nicht von seiner Verantwortung entbunden.

§ 3 BaustellV „Kordinierung“

Die Auftragnehmer haben bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes in Bezug auf die

1. Instandhaltung der Arbeitsmittel,
2. Vorkehrung zur Lagerung und Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffe,
3. Anpassung der Ausführungszeiten für die Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Baustelle,
4. Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmern und Unternehmern ohne Beschäftigte,
5. Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die erstgenannten Arbeiten ausgeführt werden,

zu treffen sowie die Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen.

Die Arbeitgeber haben die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.

Die Verantwortlichkeit der Auftragnehmer für die Erfüllung ihrer Arbeitsschutzpflichten wird durch die Maßnahmen nach §§ 2 und 3 BaustellV nicht berührt.

§ 5 BaustellV „Pflichten der Arbeitgeber“

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben auch die auf einer Baustelle tätigen Unternehmer ohne Beschäftigte die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten.

§ 6 BaustellV „Pflichten sonstiger Personen“

Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maß-

nahmen nach § 2 Abs. 1, entsprechend „§ 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

Der Unternehmer hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während der Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

DGUV Vorschrift 1 § 6 „Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer“

1.3 Geltungsbereich und Ziele der Baustellenverordnung

Für das vorliegende Bauvorhaben wurde in Abstimmung mit dem Bauherrn / Auftraggeber für alle Beschäftigten auf der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt.

Diese Baustellenordnung gilt für alle Personen, die an dem Projekt beteiligt sind oder sich auf der Baustelle aufhalten. Alle am Bauvorhaben Beteiligten sind verpflichtet, den Inhalt der Dokumentation ihren, auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten bekannt zu geben und deren Einhaltung zu prüfen.

Die Einhaltung der hier festgelegten Bestimmungen wird von der Bauüberwachung und vom Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator kontrolliert.

Ziel dieser Baustellenordnung ist:

- die Abwendung von Gefährdungen und Gefahren für die am Bau beteiligten Personen
- die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten von Auftraggeber und Auftragnehmer
- der Schutz der Umwelt
- die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht
- die Sicherstellung eines störungsfreien Baustellenablaufs.

Unter dem Begriff "Beteiligte" sind die am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen (auch Unternehmer ohne Beschäftigte) sowohl in der Planungsphase, als auch in der Ausführungsphase zu verstehen.

1.4 Lage der Baustelle

DB Regio AG
Europastraße 62
72072 Tübingen

1.5 Organisation der Baustelle

Auftragnehmer im Sinn dieser Baustellenordnung sind alle an der Ausführung beteiligten Firmen und deren Nachunternehmer.

1.6 Baustellenbesuche

Besucher der Baustelle haben sich rechtzeitig vor dem Besuchertermin beim Bauherren oder seinem Vertreter anzumelden. Sie sind vor dem Betreten der Baustelle in die für sie wichtigen Bestimmungen einzuweisen. Die Besucher sind auf der Baustelle durch einen vom Auftraggeber bestimmten Verantwortlichen zu begleiten und haben die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu benutzen.

1.7 Fotografien

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit Einwilligung der Bauüberwachung gestattet.

Von dieser Regelung sind die Projektleitung und der SiGeKo ausgenommen. Der AN unterliegt nicht dieser Regelung, sofern das Fotografieren und Filmen zur Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Leistung dient.

1.8 Aushänge

Die folgenden Aushänge und Bekanntmachungen müssen auf der Baustelle sichtbar aushängen bzw. vorliegen:

- Zuständiges Amt für Arbeitsschutz (Sozialgesetzbuch / Arbeitsschutzgesetz)
- Bekanntgabe Unfallversicherungsträger (Sozialgesetzbuch VII § 138)
- Sicherheitsbeauftragter (DGUV Vorschrift 1)
- Fachkraft für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 1)
- Ersthelfer (DGUV Vorschrift 1 § 26 (1))
- Anleitung zur Ersten Hilfe (DGUV Vorschrift 1 § 24)
- Durchgangsärzte / Krankenhaus (DGUV Vorschrift 1 § 24)
- Brandschutzordnung (DGUV Vorschrift 1 § 22)
- Baustellenordnung (BaustellV)
- SiGe-Plan (BaustellV)
- Vorankündigung (BaustellV)

1.9 Zuständige Ämter

Gewerbeaufsichtsamt
Landratsamt Tübingen
Abteilung Umwelt und Gewerbe
Gewerbeaufsicht
Derendinger Straße 40
72072 Tübingen

Mail: umwelt.gewerbe@kreis-tuebingen.de
Tel.: 07071 207-4102

BG-BAU Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Gebiet BW-Südost
Vollmoellerstraße 11
70563 Stuttgart

Mail: prs-12@bgbau.de
Tel.: 0711 22964-223

Unfallversicherung Bund und Bahn
Dachauer Straße 4
80335 München

Mail: muenchen@uv-bund-bahn.de
Tel.: 069 47863-2590

1.10 Weisungsbefugnis

Die Weisungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) sind zu befolgen. Beschäftigte, die den Weisungen nicht nachkommen oder diese missachten, können vom SiGeKo von der Baustelle verwiesen werden.

Der Bauherr / Auftraggeber behält sich ebenfalls das Recht vor, Personen, die die Bestimmungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz nicht einhalten, Weisungen missachten und die Hinweise des Koordinators nicht berücksichtigen von der Baustelle zu verweisen.

2 Regelungen zur Koordination

Die Koordination der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes für das Bauvorhaben ersetzt in keinem Fall das Arbeitsschutzmanagement des Auftragnehmers. Deshalb ist er verpflichtet, die bestehenden rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten einzuhalten. Grundlage für eine erfolgreiche Koordination ist die rechtzeitige und zuverlässige Weitergabe aller Informationen an den Koordinator, die für die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf der Baustelle relevant sind. Aufgrund dessen ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Koordinator vor dem Beginn seiner Tätigkeit am Bauvorhaben und während der Ausführung ihrer Arbeiten diese Informationen zu übermitteln.

2.1 Beratungen und Besprechungen

Zur Realisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination sind Beratungen und Besprechungen erforderlich. Informationen, die den Auftragnehmer betreffen, werden vom Koordinator während der regelmäßigen Baubesprechungen bekannt gegeben. Die Teilnahme des bevollmächtigten Vertreters des Auftragnehmers ist Pflicht. Erfordern auszuführende Tätigkeiten zusätzlichen Abstimmungsbedarf ist darüber im Rahmen der Besprechungen die Bauleitung zu informieren.

2.2 Arbeitsschutzorganisation des Auftragnehmers

Die Maßnahmen zur Organisation des Arbeitsschutzes des Auftragnehmers, die sich aus den staatlichen und autonomen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben von der Baustellenverordnung unberührt. Der Koordinator hat das Recht das Arbeitsschutzmanagement des Auftragnehmers zu überprüfen, soweit es mit der Tätigkeit am Bauvorhaben im Zusammenhang steht.

3 Unterweisungen und Überwachung der Arbeitsschutzmaßnahmen

3.1 Allgemeines

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtsführenden, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über den SIGE-Plan, dieser Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Gefährdungsbeurteilung (Absatz 3.4) seiner beauftragten Arbeiten durchzuführen und dem Koordinator unaufgefordert vorzulegen. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle. Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich dem Koordinator oder der Bauüberwachung zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet.

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat die Baustellenleitung und dem Koordinator seine Montageleiter bzw. Aufsichtsführenden und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit namentlich zu benennen.

3.2 Unterweisung der Beschäftigten

Die Unterweisungen der Beschäftigten fallen nicht in den Aufgabenbereich des Koordinators. Ihm müssen die Unterweisungen allerdings durch die Verantwortlichen des Auftragnehmers schriftlich nachgewiesen werden können.

Der Auftragnehmer hat die Unterweisung seiner Mitarbeiter und deren Dokumentation eigenverantwortlich zu organisieren und sicher zu stellen, dass alle zum Einsatz kommenden Mitarbeiter vor Aufnahme der Arbeiten von dem für Sicherheit Verantwortlichen eingewiesen und in die regelmäßigen Sicherheitsbelehrungen einbezogen werden. Die Unterweisung muss mündlich und arbeitsplatzbezogen, umfassend, praxisnah und auch für ausländische Arbeitnehmer verständlich durchgeführt werden!

Inhalte der Unterweisungen sind:

- Gegenseitige Gefährdungen auf der Baustelle
- Maßnahmen und Vereinbarungen des SiGe-Plans
- Änderungen und Ergänzungen während der Bautätigkeiten

3.3 Überwachung der Arbeitsschutzmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung seiner allgemeinen und bauvorhabenbezogenen Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen. Die Überwachung ist auf Verlangen des Koordinators nachzuweisen. Der Koordinator führt regelmäßig Begehungen auf der Baustelle durch. Dabei wird die Umsetzung der getroffenen Maß-

nahmen kontrolliert. Auf Verlangen des Koordinators (bei wichtigen Gründen) nimmt ein verantwortlicher Vertreter des Auftragnehmers an der Begehung teil. Alle Mängel werden dem Auftragnehmer mündlich und/oder schriftlich mitgeteilt.

3.4 Unterweisungen / Gefährdungsbeurteilungen / Betriebsanweisungen

Die Durchführung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen ist die Grundlage für einen erfolgreichen und wirksamen Arbeitsschutz – gesetzlich vorgegeben in §§ 5 und 6 ArbSchG, BetrSichV und GefStoffV. Die Gefährdungsbeurteilung ist unbedingt notwendig, um die Mitarbeiter vor Risiken zu schützen, geeignete Arbeitsmittel auszuwählen und Unfälle zu vermeiden.

"Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben."

(§ 3 Arbeitsschutzgesetz)

Die Gefährdungen am Arbeitsplatz zu ermitteln, diese zu beurteilen und Maßnahmen zur Abwehr oder Minimierung festzulegen, wird als Gefährdungsbeurteilung bezeichnet. Diese Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

(§ 5 Arbeitsschutzgesetz)

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

(§12 Arbeitsschutzgesetz)

4 Organisation der Baustelle / Baustelleneinrichtung

4.1 Baustelleneinrichtung und -sicherung

Der Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung auf den zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Die Nutzung ist vor Arbeitsaufnahme mit der Bauüberwachung abzustimmen. Die Baustelle darf nur durch festgelegte und ggf. gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen werden. Private Personenkraftwagen können grundsätzlich nur außerhalb der Baustelle auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Sicherungsmaßnahmen nicht unbefugt zu verändern oder zu entfernen. Sofern sich für einzelne Bereiche der Baustelle zusätzliche Sicherungsmaßnahmen im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers ergeben, sind diese in Absprache mit der Bauleitung zu errichten. Angebrachte Sicherheitskennzeichen (Gebots- und Verbotsschilder) sind vom Auftragnehmer zu beachten und dürfen nicht verändert werden. Jedes unbefugte Demontieren von Materialien wird als Sachbeschädigung und jedes unerlaubte Entfernen von Bauteilen, Baumaterialien und Werkzeugen wird als Diebstahl gewertet und angezeigt.

4.2 Baustellenversorgung und –entsorgung, Ordnung und Sauberkeit

Die Stromversorgung erfolgt entsprechend dem Baustelleneinrichtungsplan. Ab Anschlußpunkt ist die Verteilung Sache des Auftragnehmers und mit der Bauleitung abzusprechen. Der Auftragnehmer hat die Anlage und die Folgeeinrichtungen bestimmungsgemäß zu verwenden. Mängel sind dem jeweils Vorgesetzten und der Bauleitung zu melden. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel des Auftragnehmers sind entsprechend der DGUV V3 und den DIN VDE-Bestimmungen in sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand zu halten und in jeweils regelmäßigen Abständen zu prüfen.

4.3 Baustellenentsorgung, Ordnung und Sauberkeit

Eine wesentliche Voraussetzung für sicheres und erfolgreiches Arbeiten ist, auf der Baustelle Ordnung und einen sauberen Zustand zu halten. Jeder Auftragnehmer hat deshalb die Pflicht zur regelmäßigen Reinigung. Das betrifft insbesondere das Freihalten von Verkehrswegen, das unverzügliche Beseitigen von Bauschutt sowie die Markierung von Gefahrenstellen, soweit sie durch technische Maßnahmen nicht behoben werden können, und - nach Beendigung der Leistungen - das vollständige Räumen der Baustelle. Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Materialien ordnungsgemäß an der Baustelle angeliefert, abgeladen und gelagert werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten, Abfälle zu vermeiden. Verunreinigungen sind zu beseitigen. Für die Entsorgung der Abfälle ist der Auftragnehmer verantwortlich. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und umgehend zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der Bauherr / Auftraggeber vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

4.4 Baustellenverkehr

Das Betreten und Befahren der Baustelle ist nur zur Erfüllung des Auftrags gestattet. Rückwärtsfahren ist grundsätzlich nur mit entsprechender technischer Ausstattung am Fahrzeug oder mit Einweiser erlaubt. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit der Bauüberwachung und dem Koordinator zu vereinbaren. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit der Bauüberwachung abzustimmen.

Grundsätzlich bestehen Flucht- und Rettungswege für die gesamte Dauer der Bautätigkeit. Sie müssen den Beschäftigten des Auftragnehmers bekannt gegeben werden. Diese Wege dürfen nicht verstellt und damit unpassierbar gemacht werden. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.

4.5 Öffentliche Verkehrswege

Die Genehmigung zur Nutzung von Straßen und Gehwegen ist vom Auftragnehmer einzuholen. Bei Arbeiten an und im öffentlichen Verkehrsraum ist die Verkehrsführung während der verschiedenen Bauzustände und die Sicherung der Baustelle unter Berücksichtigung der Auflagen der zuständigen Verkehrsbehörden zu planen und durchzuführen. Die Bauüberwachung ist über alle Vereinbarungen mit der Polizei und Ordnungsbehörden zu informieren.

Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht einschließlich der Säuberung und Beräumung der Verkehrswege. Hierzu gehört u.a. das Einrichten, das Betreiben, die laufende Funktionskontrolle und der Abbau von Signalanlagen, Fahrbahnmarkierungen, Beschilderungen, Absperrungen, Abweisblenden, Umleitungsausschilderungen und erforderliche Beleuchtungen.

Vom Auftragnehmer sind Maßnahmen zum Ausschluss des Missbrauchs von Fahrzeugen, Werkzeugen, Maschinen, Baustoffen durch Unbefugte zu treffen.

4.6 Baustellenbeleuchtung

Arbeitsplätze und Verkehrswege auf der Baustelle sind bei nicht ausreichendem Tageslicht künstlich zu beleuchten. Die Beleuchtung ist den besonderen Bedingungen und den unterschiedlichen Arbeitsabläufen anzupassen. An Arbeitsplätzen, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswegen sowie Lagerplätzen sind die Mindestforderungen der Arbeitsstättenverordnung einzuhalten. Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat jeder Auftragnehmer selbst zu sorgen.

4.7 Sanitäre Anlagen

Der Bauherr/Auftraggeber stellt Flächen für die nach der Arbeitsstättenverordnung erforderlichen Toiletten und sonstigen Einrichtungen zur Verfügung. Toilettenräume sind mit verschließbaren Zugängen, einer ausreichenden Anzahl von Toilettenbecken und Handwaschgelegenheiten auszustatten. Die sozialen Einrichtungen sind bestimmungsgemäß zu benutzen und im ordentlichen Zustand zu halten.

4.8 Brandschutz

Die Beschäftigten des Auftragnehmers müssen die allgemein geltenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen einhalten. Die Durchführung von Schweiß-, Schneid- und verwandter Verfahren in brandgefährdeten Bereichen bedarf eines Schweißerlaubnisscheins. Schutzmaßnahmen müssen schriftlich festgelegt werden. Der Koordinator muss von diesen Arbeiten in Kenntnis gesetzt werden. Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Arbeitsschutzpflichten für eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern bei der Ausübung der Tätigkeiten zu sorgen.

Auftragnehmer, deren Einrichtungen zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, müssen vorbeugende Blitzschutzmaßnahmen durchführen.

4.9 Erste Hilfe Organisation

Auf der Baustelle sind durch den Auftragnehmer Erste Hilfe Einrichtungen in ausreichender Anzahl einzurichten bzw. mitzuführen. Dazu gehören u.a. Meldeeinrichtungen, Erste Hilfe Verbandkasten und bei Bedarf Rettungsgeräte. Abhängig von der Betriebsgröße hat der Auftragnehmer Ersthelfer in ausreichender Anzahl zu stellen. Es gelten hierbei die Bestimmungen der DGUV Vorschriften 1. Diese Ersthelfer sind der Bauleitung schriftlich mitzuteilen.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

- Bei 2 – 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer
- Bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - a) In Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5%
 - b) In sonstigen Betrieben 10%

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden.

4.10 Gewässerschutz

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber ggf. einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor. Zur Betankung von Baumaschinen und Fahrzeugen sind geeignete Betankungsplätze anzulegen und zu benutzen. Eine ausreichende Menge an Ölbindemittel ist am Betankungsplatz vorzuhalten.

4.11 Auftreten von Bodenverunreinigungen / Kontaminationen / Kampfmittel

Werden bei der Durchführung der Bauarbeiten Gefährdungen für Schutzgüter oder Dritte bekannt, die als Altlasten oder Kampfmittel einzuschätzen sind (Bodenverunreinigungen, starker Geruch u. dgl.) so sind die Bauarbeiten sofort einzustellen. Der Sachverhalt ist unverzüglich der Bauüberwachung und dem SiGeKo anzuzeigen.

Bei der Freisetzung bodengefährdender Stoffe sind Sofortmaßnahmen (Eindämmen, Aufnehmen usw.) einzuleiten. Die Bauüberwachung und der SiGeKo sind unverzüglich zu informieren. Kampfmittel dürfen auf keinen Fall berührt oder in der Lage verändert werden. Falls erforderlich, sind zusätzlich Feuerwehr, Polizei und ggf. weitere zuständige Behörden zu beteiligen. Eine Wiederaufnahme der Arbeiten ist grundsätzlich erst nach Freigabe durch die Bauüberwachung zulässig.

4.12 Historische Funde, geologische Aufschlüsse

Treten bei der Durchführung der Baumaßnahme historische bedeutsame Funde oder geologische Aufschlüsse zutage, deren sachgerechte Weiterbehandlung den Bauablauf in Frage stellen kann, ist die unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Verwertbarkeit der Funde ist solange sicherzustellen, bis eine Entscheidung über das weitere Vorgehen vorliegt. Diese Entscheidung ist im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde zu treffen.

5 Meldungen auf der Baustelle

5.1 Meldung von Unfällen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Unfälle, die einen Arbeitsausfall eines Beschäftigten (meldepflichtiger Unfall), oder schweren Sachschaden, oder ein anderer am Bauvorhaben beteiligter Auftragnehmer mit betroffen ist, der Bauleitung und dem Koordinator umgehend zu melden. Die schriftliche Meldung kann mit Hilfe der Unfallanzeige für die BG erfolgen. Die allgemeine Meldepflicht von Unfällen an die Gewerbeaufsicht und den gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) bleibt hiervon unberührt. Maßnahmen einschließlich Erfahrungen, die sich aus den Unfällen ergeben, sind z.B. im Rahmen der regelmäßigen Baubesprechungen, weiterzugeben.

5.2 Meldung von gefährlichen Situationen und Arbeiten

Gefährliche Situationen und Arbeiten, für die keine ausreichenden Schutzmaßnahmen getroffen wurden, müssen vom Beschäftigten an seinen Vorgesetzten gemeldet werden. Handelt es sich hierbei, um gefährliche Situationen und Arbeiten, die von einem anderen Auftragnehmer ausgehen oder um eine Gefährdung, die auch Beschäftigte anderer Auftragnehmer gefährden können, muss der Vorgesetzte dies unverzüglich dem Koordinator melden.

5.3 Meldung an Behörden und Bauleitung; Genehmigungen

Erfordern bestimmte Tätigkeiten des Auftragnehmers behördliche Genehmigungen, so hat er diese rechtzeitig zu beantragen. Der Bauherr und der Koordinator sind von der Genehmigung der Tätigkeit zu informieren. Auf Verlangen der Bauleitung müssen Meldungen über den aktuellen oder geplanten Personal- und Geräteeinsatz, die Arbeitsleistungen und der Arbeitsfortschritt gemacht werden.

6 Baustellenbezogene Arbeitsschutzanforderungen an den Auftragnehmer

6.1 Personal und Arbeitszeiten

Der Auftragnehmer hat gemäß seinem Auftrag nur Beschäftigte einzusetzen, die für die Tätigkeiten geeignet sind. Werden Beschäftigte eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit bestimmten gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal mit fachlicher Eignung eingesetzt und durch arbeitsmedizinische Vorsorge überwacht wird. Die Untersuchungsanlässe der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sind dabei zu berücksichtigen. Der Nachweis einer angemessenen arbeitsmedizinischen Vorsorge muss der Bauleitung und dem Koordinator auf Verlangen vorgelegt werden.

Die Arbeitszeit ist grundsätzlich mit der Bauleitung abzustimmen. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes. Nacht-, Schicht-, Sonn- bzw. Feiertagsarbeit ist nur mit den erforderlichen Genehmigungen erlaubt und mit dem Bauherrn/Auftraggeber abzusprechen. Bei lärm- und schwingungsintensiven Arbeiten ist vor Beginn die Zeit (Dauer) mit der Bauüberwachung abzustimmen.

6.2 Verbote, Beschränkungen, Gebote und Verweisungen

Auf der Baustelle bestehen grundsätzlich folgende Verbote:

- Alkoholverbot
- Parkverbot vor Sicherheits-, Brandmelde- und Rettungseinrichtungen, auf Flucht- und Rettungswegen
- Rauchverbot in brandgefährdeten Bereichen

Auf der Baustelle gelten grundsätzlich folgende Gebote und Pflichten:

- Schutzschuhe tragen (Pflicht!)
- Schutzhelm in Gefahrenbereichen tragen (Pflicht!)
- Schutz vor Witterungseinflüssen (Wetterschutzbekleidung)
- Schutzwesten tragen im Gleisbereich (Pflicht!)

6.3 Rauschmittelmissbrauch

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Auftraggeber behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

6.4 Erdarbeiten

Vor Beginn der Erdarbeiten sind grundsätzlich Ermittlungen über die Lage von Versorgungsleitungen (Absatz 8.10 und Anlage 2.3) und Fremdlasten (Gefahrstoffe, Kampfmittel) durchzuführen. Unplanmäßiges Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen bedarf der vorherigen Zustimmung der Baustellenleitung.

6.5 Herabfallende, umstürzende Gegenstände

Die Ausführung von Arbeiten gleichzeitig an übereinander liegenden Stellen ist verboten, sofern die darunter liegenden Arbeitsplätze und Verkehrswege nicht gegen herabfallende, umstürzende, abgleitende oder abrollende Gegenstände und Massen geschützt sind. Deshalb hat der verursachende Auftragnehmer für die Festlegung der Gefahrenbereiche, deren Kennzeichnung, Absperrung oder Sicherung durch Warnposten zu sorgen.

6.6 Absturzsicherungen

An allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, bei denen Absturzgefahr besteht, müssen ständig Absturzsicherungen vorhanden sein. Dreiteiliger Seitenschutz hat hinsichtlich seiner Schutzklasse den Anforderungen der DIN EN 13376 zu entsprechen. Verantwortlich für die Sicherung ist grundsätzlich der Verursacher der Absturzgefährdung.

Es ist verboten, Absturzsicherungen unbefugt zu entfernen! Dies gilt insbesondere auch für die Vorhaltungszeit nach Beendigung der jeweiligen Bauleistungen! Bei arbeitsbedingten Veränderungen der Sicherheitseinrichtungen müssen die Gefahrenbereiche durch geeignete Ersatzmaßnahmen gesichert werden. Ist in den betreffenden Bereichen eine Sicherung gegen Absturz durch technische Maßnahmen nicht möglich, müssen die Beschäftigten persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (z.B. Auffanggurte, Höhensicherungsgeräte) tragen.

6.7 Gerüstbauarbeiten

Der für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Unternehmer sorgt für die Erstellung, Vorhaltung und die Beseitigung der Gerüste und für eine Gerüstauf- und Abführung, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Standsicherheit und die Tragfähigkeit des Gerüsts müssen sichergestellt sein.

Der für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Auftragnehmer oder eine von ihm bestimmte, befähigte Person hat einen Plan für Aufbau, Benutzung und Abbau gemäß Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen. Wenn bestimmte Teile eines Gerüsts nicht einsatzbereit sind - insbesondere während des Auf-, Ab- oder Umbaus - sind diese Teile mit dem Verbotssymbol "Zutritt verboten" zu kennzeichnen und durch Absperrungen, die den Zugang zur Gefahrenzone verhindern, angemessen abzugrenzen. Eine Benutzung ist erst gestattet, wenn das Gerüst vom Ersteller freigegeben worden ist. Jeder Auftragnehmer, der ein Gerüst benutzt, hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst vor der Benutzung auf augenfällige Mängel geprüft wird. Außerdem ist er für das bestimmungsgemäße Verwenden und das Erhalten der Betriebssicherheit der Gerüste verantwortlich.

6.8 Montagearbeiten

Die Montage- und Abbrucharweisungen bzw. Arbeitsanweisungen für Schwarz-Weiß-Bereiche mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und den zum Einsatz vorgesehenen Maschinen, Geräten und Werkzeugen sind vor Beginn der Arbeiten der Bauüberwachung und dem SiGeKo vorzulegen.

6.9 Arbeiten mit Gefahr des Versinkens

Bei Arbeiten mit Gefahr des Versinkens sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen Abstürzen von Beschäftigten und geeignete Rettungsmittel zur Personenrettung ein-

zurichten, zu unterhalten und die Beschäftigten in deren Gebrauch nachweislich zu unterweisen.

6.10 Arbeiten auf Brücken

Bei Arbeiten auf oder an Brücken sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen Abstürzen von Beschäftigten einzurichten, zu unterhalten und die Beschäftigten in deren Gebrauch nachweislich zu unterweisen.

6.11 Einsatz von Fahrgerüsten / Hubarbeitsbühnen

Fahrgerüste müssen nach der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers standsicher errichtet werden (Sicherheit gegen Kippen). Fahrgerüste sind gegen unbeabsichtigtes Bewegen z.B. durch feststellbare und unverlierbare Rollen zu sichern. Der Untergrund muss tragfähig und die Stand- bzw. Verfahrfläche eben sein. Beim Verfahren dürfen sich keine Personen auf dem Gerüst befinden. Tätigkeiten auf Fahrgerüsten sind verboten, während darunter gearbeitet wird.

Hubarbeitsbühnen sind entsprechend der Betriebsanleitung standsicher aufzustellen und zu betreiben. Bodenverhältnisse und ggf. parallel aufgestellte Arbeitsbühnen sind zu berücksichtigen. Bei Aufstellung und Betrieb ist auf Quetsch- und Scherstellen zu achten. Hubarbeitsbühnen dürfen nicht als Hebekran benutzt werden. Beim Verfahren der Hubarbeitsbühne dürfen sich Beschäftigte nur auf der Arbeitsbühne aufhalten, wenn dies im Prüfbuch bescheinigt ist.

6.12 Bewegte Transport- und Arbeitsmittel (Baumaschinen und –geräte)

Neben der Einhaltung der Beschaffenheitsanforderungen der eingesetzten Arbeitsmittel (Eignung, Mängelfreiheit usw.) sind die Auftragnehmer verpflichtet, Gefahrenbereiche der Transport- und Arbeitsmittel (z.B. Schwenkbereiche von Erdbaumaschinen) abzusichern. In diesen Bereichen dürfen sich keine Personen aufhalten es sei denn, die Zonen sind z.B. durch widerstandsfähige Schutzdächer gesichert. Geräte und Einrichtungen, für die eine Prüfpflicht besteht, dürfen nur benutzt werden, wenn die erforderliche Prüfung durchgeführt wurde und der Nachweis des arbeitssicheren Zustandes vorliegt.

6.13 Prüfung von Baumaschinen und Geräten

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungspflichtigen Anlagen, die einer Prüfpflicht durch befähigte Personen unterliegen, haben die Auftragnehmer die entsprechenden Nachweise, Anleitungen, Zulassungen, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher auf der Baustelle vorzuhalten.

6.14 Lastentransport / Lastenhandhabung

Der jeweilige Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Hebezeuge und Anschlagmittel den gültigen Normen und Arbeitsschutzvorschriften (BetrSichV, BGV D6) entsprechen und demgemäß regelmäßig geprüft werden. Mit der selbständigen Anwendung von Hebezeugen und Anschlagmitteln dürfen nur geeignete Personen betraut werden, die entsprechend unterwiesen und beauftragt sind. Die höchstzulässige Belastung von Hebezeugen und Anschlagmitteln darf nicht überschritten werden. Anschlagmittel müssen für die jeweilige Transportaufgabe so ausgewählt werden, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Last sicher aufgenommen, gehalten und wieder abgesetzt werden kann. Für die Zusammenarbeit mehrerer Krane sind Rege-

lungen zu Arbeitsabläufen, Vorfahrtsregelungen u.a. in Abstimmung mit der Bauleitung zu treffen.

6.15 Gefahrstoffe

Beim Umgang mit Gefahrstoffen muss grundsätzlich eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet sein, so dass keine gesundheitsgefährdende Konzentration in der Atemluft entsteht. Insbesondere bei lösemittelhaltigen, kriechenden Dämpfen ist eine Ansammlung von Dämpfen im Bodenbereich zu vermeiden. Zündquellen müssen ferngehalten werden. Ggf. sind die Gefahrenbereiche gegen den Zutritt unbefugter (anderer) Auftragnehmer abzusperren.

Der Koordinator ist über die mit dem Umgang verbundenen Gefahren und die vom Auftragnehmer getroffenen Schutzmaßnahmen zu informieren. Sicherheitsdatenblätter, Gefahrstoffverzeichnisse und Gefahrstoff-Betriebsanweisungen müssen beim Auftragnehmer und ggf. auf der Baustelle vorhanden sein und dem Koordinator auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

6.16 Lärmschutz

Treten bei den Arbeiten besonders starke, unvermeidbare Lärmbelastigungen (> 80 dB(A)) auf, muss der Auftragnehmer die Bauüberwachung und den Koordinator rechtzeitig darauf aufmerksam machen, damit die entsprechenden Maßnahmen (technischer Schutz, geeignete Arbeitszeit sowie Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen) festgelegt werden können. Das gilt insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer mit seinen lärmintensiven Arbeiten andere Gewerke auf der Baustelle gefährdet.

6.17 Elektrische Gefährdung

Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen nur von Elektrofachkräften, Elektrofachkräften für festgelegte Tätigkeiten oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen ausgeführt werden (DIN VDE 0105). Der Schutz von Personen gegen gefährliche Körperdurchströmung muss nach DIN VDE 0100-410 sichergestellt werden.

6.18 Brand- und / oder Explosionsgefährdung

In brand- und explosionsgefährdeten Bereichen sind das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer und das Verrichten von Arbeiten, von denen eine Entzündungsgefahr ausgehen kann, verboten. Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeiten direkt erforderlich ist. Wer Anzeichen eines Brandes wahrnimmt oder einen Brand entdeckt, hat gefährdete Personen unverzüglich zu warnen und die nächst erreichbare Aufsichtsperson zu benachrichtigen. Bei Entstehungsbränden ist ein Löschversuch zu unternehmen ohne sich dabei selbst zu gefährden. Erforderliche Feuerlöschmittel sind durch den Auftragnehmer vorzuhalten.

Brandschutzordnung (Anlage 7.1 und 7.2)

6.19 Persönliche Schutzausrüstung

Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber die bestehenden Gefährdungen für die Beschäftigten bei der Tätigkeit bzw. am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu bewerten (Gefährdungsbeurteilung) und auf deren Grundlage zu ermitteln, welche Arbeitsschutzmaßnahmen (technisch, organisatorisch oder wenn dass alles nicht greift,

PSA als individuelle Schutzmaßnahme) erforderlich sind. Die Benutzung von PSA ist dann als Maßnahme des Arbeitsschutzes geeignet, wenn die Gefährdungen durch technische Lösungen oder organisatorische Maßnahmen nicht vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Technische oder organisatorische Maßnahmen haben demzufolge immer Vorrang vor der Benutzung von PSA als individuelle Schutzmaßnahme.

Für jede bereitgestellte PSA hat der Arbeitgeber erforderliche Informationen für die Benutzung in verständlicher Form und Sprache bereitzuhalten (z.B. im Rahmen einer Betriebsanweisung).

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten in der sicherheitsgerechten Benutzung der PSA auf Grundlage der Herstellerinformation zu unterweisen. Bei PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen (PSA Kategorie III), sind darüber hinaus zusätzlich zu Unterweisungen Übungen erforderlich, z. B. bei Atemschutzgeräten, PSA gegen Absturz, PSA zum Retten aus Höhen und Tiefen, Tauchgeräten.

Beschäftigte des Auftragnehmers müssen die der jeweiligen Tätigkeit entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung vorschriftsmäßig ver- bzw. anwenden.

Der Unternehmer ist gemäß § 2 der PSA-Benutzungsverordnung verpflichtet, diese Ausrüstung bereitzustellen und für die nötige Unterweisung und Kontrolle des Tragens zu sorgen.

Die persönliche Schutzausrüstung hat sich in einem sicheren, geprüften Zustand zu befinden. Das Tragen von Arbeitsschutzschuhen ist auf der gesamten Baustelle **Pflicht!** Arbeitsschutzhelme müssen abhängig von der örtlichen und zeitlichen Situation, grundsätzlich aber bei Kranarbeiten getragen werden. Personen, ohne die erforderliche persönliche Schutzausrüstung können durch die Verantwortlichen von der Baustelle verwiesen werden.

Für die Beschäftigten besteht die Verpflichtung zur bestimmungsgemäßen Benutzung der PSA, zur Durchführung einer Sicht-/Funktionsprüfung vor jeder Benutzung sowie zur unverzüglichen Meldung festgestellter Mängel an den Arbeitgeber bzw. seinen Beauftragten.

§ 29 DGUV Vorschrift 1 „Bereitstellung“ und § 30 DGUV Vorschrift 1 „Benutzung“

6.20 Arbeiten bei schlechten Witterungsbedingungen

Ohne geeignete Schutzmaßnahmen sind bestimmte Arbeiten (z.B. Arbeiten auf Hubarbeitsbühnen, auf Metallgittermasten, an Fahrleitungen, an Antennenanlagen) bei Beginn der Dämmerung, dichtem Nebel, aufziehendem Gewitter, Regen, Schneetreiben, Eis- und Reifglätte sowie starkem Wind einzustellen. Bei aufkommendem Sturm (ab Windstärke 6) und bei Arbeitsende sind Fahrgerüste gegen Umstürzen zu sichern z.B. Notverankerung. Angaben über zulässige Windlasten für Hubarbeitsbühnen, die im Freien eingesetzt werden dürfen, können der Bedienungsanleitung des Herstellers entnommen werden.

7 Beauftragung von Nachauftragnehmern

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Bauherrn/Auftraggebers an Nachauftragnehmer weiter vergeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ nachzukommen. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentation gilt in vollem Umfang auch für die Nachauftragnehmer. Der Koordinator ist von der Beauftragung des Nachauftragnehmers zu informieren. Unabhängig von den Aktivitäten des Koordinators hat das beauftragende Unternehmen den Nachauftragnehmer vor Beginn seiner Tätigkeit auf alle Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes aufmerksam zu machen.

8 Sicherung gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb

8.1 Baustellenverkehr

Wege im und zum Baufeld sind so anzulegen, dass der Gleisbereich möglichst nicht überquert werden muss. Verkehrswege im Gleisbereich sind im Sicherungsplan festzulegen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig bei der Bauüberwachung zu beantragen.

8.2 Gefahrenbereich des Gleises

Der Auftragnehmer darf im Gleisbereich Arbeiten nur durchführen, nachdem die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle die erforderlichen Sicherungsanweisungen aufgestellt hat.

Der Auftragnehmer darf im Gleisbereich Arbeiten nur durchführen, nachdem die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle zur Durchführung und Beaufsichtigung der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen eine Sicherungsaufsicht bestimmt, deren Aufgaben, deren Anwesenheit auf der Baustelle geregelt sowie bei Einsatz von Sicherungsposten deren Anzahl und Standorte festgelegt hat.

Alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren aus der Arbeit und des Eisenbahnbetriebes bei Arbeiten im Gleisbereich hat der AN für seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen nach der Unfallverhütungsvorschriften der Eisenbahnunfallkasse (EUK) sowie der Ril 132.0118 der DB AG ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu treffen.

Der AN hat bei Gleisen, die von Eisenbahnfahrzeugen befahren werden können, dafür zu sorgen, dass Bauteile, Baugeräte, Rüstungen etc. in den freizuhaltenden Raum nicht hineinragen und das ein solches Hineinragen auch nicht durch Verschiebungen oder in anderer Weise unbeabsichtigt eintreten kann.

(DGUV Vorschrift 78, § 9 im Anhang 1)

Der Auftragnehmer darf Arbeiten im Gleisbereich nur ausführen, wenn die Mitarbeiter gegen die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehenden Gefahren gesichert werden durch

- organisatorische Maßnahmen
- technische Einrichtungen,
- Sicherungsposten, Absperrposten
- Kombinationen der vorgenannten Maßnahmen

8.3 Warnkleidung (DGUV Information 212-016)

Warnkleidung ist zu tragen, wenn Versicherte im Gleisbereich durch bewegte Schienenfahrzeuge gefährdet werden können. Das betrifft:

- Mitarbeiter Im Bahnbetrieb
- Versicherte, die Arbeiten an oder in der Nähe von Bahnanlagen ausführen oder diese Arbeiten sichern
- Betriebsfremde Personen, die im Gleisbereich durch bewegte Schienenfahrzeuge gefährdet werden

Betriebsfremde Personen tragen:

- Eng anliegende Warnkleidung der Klasse 2
- Mindestens in Form einer Weste
- In der Farbe fluoreszierendes orange-rot
- Mit retroreflektierendem Material

8.4 Verhalten im Gleisbereich

Mitarbeiter dürfen

- den Gleisbereich nur nach Durchführung der Sicherungsmaßnahmen betreten,
- Gleise nicht kurz vor oder dicht hinter Schienenfahrzeugen betreten,
- den Gleisbereich nach einer Räumung erst wieder betreten, wenn der Aufsichtsführende dies erlaubt hat,
- sich aus dem gesicherten Gleisbereich nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtführenden entfernen.

Mitarbeiter müssen

- Warnsignale sofort befolgen,
- den Gleisbereich nach Wahrnehmung von Warnsignalen unverzüglich nach der Seite verlassen, die vor Beginn der Arbeiten festgelegt wurde,
- festgelegte Ausweichmöglichkeiten aufsuchen und die Fahrt beobachten, wenn ein Verlassen des Gleisbereiches nicht möglich ist,
- vor dem Wiederbetreten des Gleisbereiches sich überzeugen, dass keine Warnung vor einer Fahrt besteht,
- Fahrzeugführer durch Nothaltsignal zum Halten auffordern, wenn ein Gleis nicht befahrbar ist oder nicht rechtzeitig geräumt werden kann und
- im Gleis entgegen der üblichen Fahrtrichtung gehen.

8.5 Gefahrenbereich der Oberleitung

Von unter Spannung stehenden Fahrleitungen geht ein erhebliches Gefährdungspotenzial aus. Es muss stets angenommen werden, dass alle aktiven Teile unter Spannung stehen, solange sie nicht freigeschaltet, sichtbar bahngeerdet und freigegeben sind. Zu den aktiven Teilen gehören neben den Fahrdrähten und Tragseilen auch Teile der Quertragwerke, die Abspannungen, die Rohausleger und Speiseleitungen an den Mastköpfen sowie S-Bahn-Stromschienen.

8.6 Schutzmaßnahmen

Die anstehende Spannung sowie Art und Lage der unter Spannung stehenden Teile können je nach Bahnart, Bahnbetreiber, Bauart der Fahrleitung und Örtlichkeit unterschiedlich sein. Im Bereich der DB beträgt die Spannung der Oberleitung 15 kV. Die Fahrdrähthöhe beträgt im Regelfall 5,50 m über Schienenoberkante. Sie kann aber auch niedriger sein (z. B. unter Brücken bis zu 4,95 m oder im S-Bahntunnel bis zu 4,80 m). Die notwendigen Angaben wie z. B. Schaltzustand und Speiseverhältnisse, Höhenlage, Grenzen eines ausgeschalteten Abschnitts, rückstromführende Anlagenteile, Erdungsanschlusspunkte, Regelungen zur Abschaltung bei Gefahr und zu den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und Ansprechpartnern erhält der ausführende Unternehmer von der BzS/dem Bahnbetreiber, bei der DB durch eine örtliche Einweisung durch den Anlagenverantwortlichen/Anlagenbeauftragten für die Fahrlei-

tungsanlage gemäß Ril 809 [30] und Ril 132.0123A01 bzw. 132.0123A04 [26] und über die Betriebs- und Bauanweisung (Betra).

Die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle (BzS) prüft im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung, ob die Fahrleitung im Arbeitsbereich ausgeschaltet werden kann. Es gilt der Grundsatz, dass das Ausschalten (Beseitigen der Gefahr) gemäß Arbeitsschutzgesetz [1] stets Vorrang vor dem Schutz durch Abdeckung/Abschrankung oder Abstand hat.

Abhängig von der Nennspannung sind bei nicht elektrotechnischen Arbeiten folgende Mindestschutzabstände zu unter Spannung stehenden Teilen der elektrischen Anlagen ohne Schutz gegen direktes Berühren, auch mit Geräten, Werkzeugen, Werkstücken, angeschlagenen Lasten bei Hebezeugarbeiten, einzuhalten [13]:

Nennspannung [kV]	Schutzabstand [m] (Abstand in Luft von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen)
bis 1	1,0
über 1 bis 110	3,0
über 110 bis 220	4,0
über 220 bis 380	5,0

8.7 Merkblatt für Arbeiten in der Nähe von Oberleitungsanlagen (siehe Anlage 2.4)

Folgende Punkte sind bei Arbeiten in der Nähe von Oberleitungen zu beachten. (Grundlage hierfür sind die DGUV, sowie die Ril 132.0135)

- Die Oberleitung ist stets als unter Spannung stehend zu betrachten (Lebensgefahr), soweit keine andere Weisung vorliegt.
- Der Schutzabstand zu allen unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitung beträgt mindestens 1,50m. (Werden auf den Stützpunkten der Oberleitungsanlagen 110-kV-Bahnstromleitungen mitgeführt, darf von deren unter Spannung stehenden Teilen ein Abstand von 2,0m nicht unterschritten werden.)
- Bei Arbeiten, welche eine Unterschreitung des erforderlichen Mindestabstandes notwendig machen, sind rechtzeitig vor Arbeitsbeginn anzumelden, damit eine Abschaltung der Oberleitung beantragt werden kann.
- Nach Abschaltung und vor Wiedereinschaltung eines Oberleitungsabschnittes sind alle im Gefahrenbereich arbeitenden Beschäftigten schriftlich über den jeweils veränderten Bau- und Betriebszustand zu belehren.
- Herabhängende, gerissene Leitungen, die den Boden berühren, sind besonders gefährlich! Das Erdreich im Umkreis von 10,00m (Radius) darf nicht berührt werden.

8.8 Einsatz von Kranen, Mobilkranen und Betonpumpen in Gleisnähe

Wird eine Betonpumpe oder ein Mobil- oder Turmdrehkran in Gleisnähe eingesetzt, sind Maßnahmen erforderlich, um eine Unterschreitung des Schutzabstandes zur Fahrleitung auszuschließen. Dabei sind bei Kranen die Abmessungen der angeschlagenen Lasten zu berücksichtigen (z.B. Drehbewegung von Bewehrungsstahlbündeln). Beim Betrieb von Betonpumpen sind die tatsächlich erforderlichen Mastbewegungen und die Betonierstellen, die dicht am Gleis liegen, zu beachten.

Standgeräte (Betonpumpen, Mobil- oder Turmdrehkrane) aber auch Fahrgeräte, die nur kurzzeitig eingesetzt werden und mit ihrer Ausrüstung in die Nähe der Fahrleitung geraten können, z.B. Teleskopstapler, sollten in Abstimmung mit der BzS an die Bahnerde angeschlossen werden.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Bahnerdung des Krans ist an allen Standorten erforderlich
- Schwenkbegrenzung für den Gleis- und Oberleitungsbereich ist einzusetzen
- Es muss ausgeschlossen werden, dass Maschinenteile oder angeschlagene Lasten in den Gleisbereich hineingeraten.
- Krane dürfen nur dann mit Last über Gleise schwenken, wenn diese gesperrt sind.
- Ein Überschwenken von Gleisen oder Oberleitungen ist in jedem Fall zu unterlassen
- Sicherheitsabstand zum Gleis min. 3,00m
- Es gelten die Bestimmungen der Sicherheitseinweisung der DB-Netz

8.9 Arbeitsgerüste in Gleisnähe

Bei Gerüstbauarbeiten in Gleisnähe besteht die Gefahr, dass Beschäftigte mit Gerüstbauteilen in den durch Druck- und Sogeinwirkungen gefährdeten Bereich, in das Lichtraumprofil oder in die Nähe der Fahrleitung geraten. Bei Montage und Demontage, aber auch bei den Arbeiten auf dem Gerüst besteht die Gefahr, dass Bauteile des Gerüsts, Werkzeuge oder Baumaterialien herabstürzen und dadurch den Bahnbetrieb gefährden.

Kann der Absturz von Materialien in den Gleisbereich nicht durch das Arbeitsverfahren oder durch ausreichend großen Abstand zuverlässig ausgeschlossen werden, muss das Gleis während der Gerüstmontage und -demontage gesperrt werden. Um Materialabsturz während der Gerüstmontage auszuschließen, kann der dreiteilige Seitenschutz mit einer geschlossenen Schutzwand oder mit Fangnetzen ergänzt werden.

Wird das Arbeitsgerüst in der Nähe einer elektrifizierten Gleisanlage aufgebaut, sind die erforderlichen Schutzabstände einzuhalten und eine Bahnerdung der gesamten Gerüstkonstruktion vorzunehmen.

8.10 Auffinden von Leitungen

Werden Kabel oder andere Versorgungsleitungen aufgefunden, die nicht im Leitungsbestand enthalten sind, so ist sofort die Bauüberwachung zu verständigen. Die Leitungen dürfen weder berührt noch bewegt werden. Die Arbeiten sind bis zur Freigabe durch den zuständigen Leitungsträger einzustellen. Die Kabelmerkblätter der jeweiligen Leitungsbetreiber sind zu beachten.

Es gelten folgende Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien der DB AG:

- DGUV / Ril Bezeichnung
- DGUV Vorschrift 78 UVV Arbeiten im Bereich von Gleisen
- GUV-R 2150 Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen Merkblatt 25.2.3

- Ril 132.0118 Grundsätze der Gesundheitsförderung, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung; Arbeiten im Gleisbereich
- Ril 132.0123 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
- DGUV Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- DGUV Vorschrift 75 Arbeiten an Masten, Freileitungen und Oberleitungsanlagen
- GUV-V 5 Kraftbetriebene Arbeitsmittel
- GUV-V D30 Eisenbahnen

9 Grundlagen / Regelungen

Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 10, RAB 30, RAB 31, RAB 32, RAB 339), Ril 132.0000 sind zu beachten.

10 Auswahl anzuwendender Arbeitsschutzbestimmungen

Die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators auf der Baustelle ersetzt nicht die Arbeitsschutzpflichten des Auftragnehmers. Sie haben für das Bauvorhaben, abhängig von den ausgeführten Arbeiten u.a. folgende Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten:

Staatliche Vorschriften:

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- LärmVibrationsArbSchV
- PSA-Benutzungsverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Baustellenverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften

DGVV Vorschrift 1	Grundsätze der Prävention
DGVV Vorschrift 3	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
DGVV Vorschrift 38	Bauarbeiten
DGVV Vorschrift 52	Krane
DGVV Vorschrift 54	Winden, Hub- und Zuggeräte
DGVV Vorschrift 70	Fahrzeuge

Auswahl wichtiger berufsgenossenschaftlicher Regeln und Informationen

DGVV-R 101-002	Treppen bei Bauarbeiten
DGVV-R 113-004	Arbeiten in Behältern und engen Räumen
DGVV-R 101-003	Umgang mit beweglichen Straßenbaumaschinen
DGVV-R 103-003	Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen
DGVV-R 101-004	Kontaminierte Bereiche
DGVV-R 215-210	Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten
DGVV-R 101-005	Hochziehbare Personenaufnahmemittel
DGVV-R 101-008	Arbeiten in Spezialtiefbau
DGVV-R 101-011	Einsatz von Schutznetzen
DGVV-R 112-192	Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
DGVV-R 101-013	Umgang mit Mörtelförder- und Mörtelspritzmaschinen
DGVV-R 101-014	Traggerüst- und Schalungsbau
DGVV-R 112-515	Persönliche Schutzausrüstung
DGVV-R 201-054	Dach-, Zimmer- und Holzbauarbeiten
DGVV-R 201-052	Rohrleitungsbauarbeiten
DGVV-R 100-500	Betreiben von Arbeitsmitteln
DGVV Information 208-016	Handlungsanleitung „Leiten und Tritte“

Auswahl geltender DIN EN Norme

DIN EN 13374	Temporäre Seitenschutzsysteme
DIN 4420-1	Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste
DIN 4420-2	Arbeits- und Schutzgerüste; Leitergerüste...
DIN 4420-3	Arbeits- und Schutzgerüste – Gerüstbauarbeiten
	Ausgenommen Leiter- und Systemgerüste Teil 3: Regelausführungen
DIN EN 12810	Fassadengerüste
DIN EN 12811-1	Temporäre Konstruktionen für Bauwerk Teil 1: Arbeitsgerüste
DIN EN 1263-1	Schutznetze (Auffangnetze) – Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren
DIN EN 1263-2	Schutznetze (Sicherheitsnetze) – Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen für die Errichtung von Schutznetzen
DIN EN 280	Fahrbare Hubarbeitsbühnen – Berechnung – Standsicherheit; Bau; Sicherheitsanforderungen und Prüfung
DIN EN 280/A1	Fahrbare Hubarbeitsbühnen – Berechnung – Standsicherheit – Bau – Sicherheit – Prüfungen
DIN EN 1493	Fahrzeug-Hebebühnen
DIN EN 1494	Fahrbare oder ortsveränderliche Hubgeräte und verwandte Einrichtungen
DIN EN 1808	Sicherheitsanforderungen anhängende Personenaufnahmemittel – Berechnung. Standsicherheit. Bauprüfungen
DIN EN 12158-1	Bauaufzüge für den Materialtransport – Teil 1: Aufzüge mit betretbarer Plattform

Arbeiten im Gleisbereich

GVV-V D 30.1	Eisenbahn
DGVV Vorschrift 75	Arbeiten an Masten, Freileitungen und Oberleitungen
DGVV Vorschrift 78	Arbeiten in Bereich von Gleisen
GVV-R 2150	Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich
DB-Ril 132.0118	Arbeiten im Gleisbereich
BGI / GUV-781	Sicherungshinweise für Arbeiten im Gleisbereich
BGI 771	Sicheres Verhalten im Gleisbereich
BGI 834	Sicheres Verhalten betriebsfremder Personen

11 Freigabe der Baustellenordnung

Bauvorhaben: IHZ Tübingen – Neubau Regio-Bahn Werk
Ersteller: Andreas Krätzer – Quadra Ingenieure GmbH
Datum:

Aufgestellt:

Name	Datum	Unterschrift
------	-------	--------------

Abgestimmt mit (AG):

Name	Datum	Unterschrift
------	-------	--------------

Abgestimmt mit (BÜ):

Name	Datum	Unterschrift
------	-------	--------------

Freigegeben (PL):

Name	Datum	Unterschrift
------	-------	--------------

Die Baustellenordnung wird in Kraft gesetzt ab: _____
Datum